



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstr. 109
10179 Berlin

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag vom 26. September 2018
Mein Bescheid vom 15. November 2018
Ihr Widerspruch vom 19. November 2018

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1763

Berlin, 21. Februar 2019

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit Schreiben vom 19. November 2018 erhobenen Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. November 2018 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

MinDirig Dr. Stefan Burbaum
Unterabteilungsleiter Z II

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11500
FAX +49 30 18 681-511500

ZII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 26. September 2018 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Herausgabe der „Formulierungshilfe, die das BMI für den Gesetzentwurf bei der EU-Wahl für den Bundestag verfasst hat“ beantragt.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 15. November 2018 abgelehnt, da einer Herausgabe der begehrten Informationen der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3b) IFG entgegensteht.

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie mit Schreiben vom 19. November 2018, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingegangen am 26. November 2018, Widerspruch.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Eine Herausgabe der Formulierungshilfen ist nach § 3 Nr. 3 b) IFG ausgeschlossen, da die Herausgabe die Beratungen von Behörden beeinträchtigen würde.

Die beiden Formulierungshilfen zur Zustimmung zum Beschluss des Rates vom 13. Juli 2018 und zur Umsetzung des europäischen Wahlaktes im deutschen Europawahlrecht hat das BMI auf Bitte der Koalitionsfraktionen gefertigt. Dabei handelt es sich nicht um Gesetzentwürfe. Eine Entscheidung über Änderungen und den endgültigen Inhalt der tatsächlichen Gesetzentwürfe der Fraktionen, die Entscheidung über den Kreis der einbringenden Fraktionen, und über das „ob“ der tatsächlichen Einbringung im Deutschen Bundestag durch die Fraktionen ist noch nicht erfolgt und Gegenstand fortdauernder Gespräche.

Mit Ihrem Widerspruch vom 19. November 2018 machen Sie geltend, dass § 3 Nr. 3 b) IFG nur Beratungen von Behörden i. S. d. § 1 Abs. 4 VwVfG erfasse. Nach der Gesetzesbegründung werden indes auch Beratungen zwischen Exekutive und Legislative geschützt (BT-Drs. 15/4493, S. 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rn. 175). Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden voraussichtlich

noch Abstimmungen zu prozessualen und materiellen Fragen der Ratifikation und Umsetzung der Änderung des europäischen Wahlaktes innerhalb des BMI, zwischen dem BMI und anderen Ressorts, sowie zwischen BMI und Fraktionen des Deutschen Bundestags erforderlich. Es besteht die Gefahr, dass bei Bekanntwerden der Information vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch eine Beeinflussung von außen der vertraulich stattfindende Entscheidungsbildungsprozess und damit ein unbefangener und freier Meinungs-austausch sowie eine offene Meinungsbildung innerhalb des BMI, zwischen dem BMI und anderen Ressorts, sowie zwischen BMI und Fraktionen des Deutschen Bundestags beeinträchtigt würden. Eine Herausgabe der Formulierungshilfen ist deshalb nach § 3 Nr. 3 b) IFG nicht möglich.

Einer Herausgabe steht auch die fehlende Verfügungsgewalt des BMI im Sinne von § 7 Abs. 1 IFG über die den Fraktionen übermittelten Formulierungshilfen entgegen. Es handelt sich bei solchen Formulierungshilfen um vorbereitende Arbeiten, die auf Bitte der die Bundesregierung tragenden Fraktionen gewissermaßen in Amtshilfe unter Nutzung des gesetzgebungstechnischen Know-hows der obersten Bundesbehörden für einen nach Artikel 76 GG aus eigenem Recht initiativbefugten Organteil eines anderen obersten Verfassungsorgans erstellt werden. Eine Formulierungshilfe stellt keine Initiative der Bundesregierung und keinen in eigener Entscheidungsgewalt erstellten Text des Ministeriums dar. Inhalt und Adressatenkreis unterliegen der Verfügungsgewalt der die Formulierungshilfe erbittenden Fraktionen; das Formulierungshilfe leistende Bundesministerium gibt die für eine Fraktion erstellte Formulierungshilfe an andere Fraktionen oder Dritte ohne Zustimmung der auftraggebenden Fraktion(en) nicht weiter. Das Formulierungshilfe leistende Ministerium hat in dieser Konstellation nicht die Befugnis, selbst über die Herausgabe oder die Verweigerung der Herausgabe der für ein anderes initiativberechtigtes Organ erstellen Textes zu entscheiden. Die Verfügungsgewalt der Fraktionen, die auch das Recht umfasst, zu entscheiden, wann und mit welchem Inhalt eine Gesetzesinitiative eingebracht und damit auch veröffentlicht wird, würde umgangen, wenn bereits im Stadium vor der Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfs vorbereitende Unterlagen der Fraktionen von Dritten, hier dem Formulierungshilfe leistenden Ministerium, herausgegeben werden müssten. Gegen das Parlament als Organ der Gesetzgebung und seine Teilorgane könnte ein IFG-Anspruch nicht geltend gemacht werden. Die Herausgabe der Dokumente kann nicht auf dem Umweg über einen IFG-Antrag beim BMI erlangt werden.

Die Herausgabe war auch nach § 3 Nr. 3 a) IFG abzulehnen, da durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt würde. § 3 Nr. 3 a) IFG schützt den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Verhandlungen auf europäischer Ebene. Durch § 3 Nr. 3 a) IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen wirksam zu vertreten. Durch eine Bekanntgabe der deutschen Interessen und Verhandlungspositionen würde dieses Ziel beeinträchtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland muss bei dem noch andauernden Prozess der Reform des Direktwahlaktes in der Lage sein, Verhandlungen ohne unbefugten Einfluss von außen mit allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im eigenen Interesse erzielen zu können. Zwar hat der Rat der EU am 13. Juli 2018 dem Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Reform des Direktwahlaktes zugestimmt. Das europäische Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Beschluss tritt erst in Kraft, nachdem alle Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben und dem Ratssekretariat die Zustimmungen aller 28 EU-Mitgliedstaaten vorliegen (Art. 223 Abs. 1 UA 2 S. 2 AEUV; vgl. auch Art. 2 des Änderungsrechtsakts). Anschließend muss die Reform in den Mitgliedstaaten noch umgesetzt werden. Die Zustimmung aller Mitgliedstaaten ist bisher noch nicht erfolgt, das Gesetzgebungsverfahren ist somit noch nicht abgeschlossen.

In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen und dem erfolgreichen Abschluss des Dossiers schaden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Berlin, 21.02.2019
Seite 5 von 5

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2527; ZII4-13002/4_1763

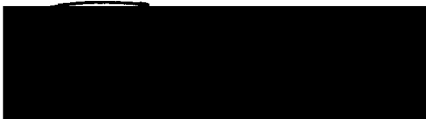
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung (https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.